

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 92 (1995)

**Heft:** 2

**Artikel:** Dauerthema : Finanzierungsprobleme der Frauenhäuser : "Diese Dienstleistungen kann sonst niemand anbieten"

**Autor:** Martin, Gerlind

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-838295>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Dauerthema: Finanzierungsprobleme der Frauenhäuser

### «Diese Dienstleistungen kann sonst niemand anbieten»

*Was für die Mitarbeiterinnen ein Dauerthema ist, wird jetzt verstärkt in der Öffentlichkeit wahrgenommen: die Finanzierung der Frauenhäuser in der Schweiz. Ende Monat schliesst das Frauenhaus Olten, weil kein Geld mehr vorhanden ist; das Frauenhaus Zürich lebt von seinen Reserven, die im Sommer aufgebraucht sein werden. «Die Dienstleistungen der Frauenhäuser kann sonst niemand anbieten», heisst es beim städtischen Fürsorgeamt Zürich zwar – doch die Subventionsbehörden und die Fürsorgeämter knausern weiter.*

Sogar in die wichtigste Informationssendung von Radio DRS schafften es die Frauenhäuser im Januar: Im «Echo der Zeit» berichtete die Journalistin Sabine Bitter von desolaten finanziellen Verhältnissen: Demnach ist das Budget 94 des Berner Frauenhauses noch nicht bewilligt, und was 1995 möglich ist, steht erst recht in den Sternen; in der Westschweiz fehlt das Geld für die Betreuung der Frauen, und im Tessin funktioniert diese nur, weil die Mitarbeiterinnen ehrenamtlich arbeiten. Das Frauenhaus in Olten schliesst infolge leerer Kassen Ende Februar: Vom Kanton Solothurn mit jährlich nur 36 000 Franken subventioniert, beträgt das Taggeld je Frau 200 Franken, was die wenigsten selber bezahlen können. Und vielen Fürsorgebehörden war der Ansatz zu teuer ...

Der konkrete Anlass für diesen «Echo»-Beitrag ist ein Silberstreifen am Finanzhorizont der Frauenhäuser: Ihr Dachverband ist bei der Schweizer

Fürsorgedirektoren-Konferenz und beim Eidgenössischen Gleichstellungsbüro vorstellig geworden. Dort wird nun geprüft, ob nicht für die Frauenhäuser ausgehandelt werden könnte, was bereits bei Heimen und Schulen funktioniert: eine Finanzvereinbarung zwischen den Kantonen. Die verbindliche Vereinbarung sollte dereinst die Kantone zu einem gewissen Beitrag für Frauen und Kinder verpflichten, die ein Frauenhaus in einem anderen Kanton aufsuchen.

### Viele werden abgewiesen

In den acht Kantonen Glarus, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Wallis, Neuenburg und Jura gibt es kein Frauenhaus. Das Frauenhaus in Olten, Kanton Solothurn, muss Ende Februar schliessen. Der Thurgau und die beiden Appenzell haben einen Vertrag mit dem Frauenhaus St. Gallen; im Tessin gibt es Notwohnungen und in der Waadt (Lausanne) ein Foyer. In insgesamt 12 Städten existieren Frauenhäuser, getragen von den Vereinen zum Schutz misshandelter Frauen und deren Kinder. Einer Aufstellung der Dachorganisation der Frauenhäuser zufolge finden hier jährlich rund 630 Frauen mit ihren Kindern Schutz, Unterkunft und Beratung, «ein Mehrfaches an Frauen und Kindern muss abgewiesen werden».

Gratisarbeit von Frauen steht am Anfang der meisten Vereine und Frau-

enhäuser, die mit unterschiedlichen Konzepten, zu verschiedenen Zeitpunkten und unabhängig voneinander aufgebaut wurden. Eigenständig suchen sie bislang auch nach finanzieller Unterstützung; in den meisten Frauenhäusern versucht eine Stiftung, die Finanzen zu sichern.

## Unterstützung reicht nicht aus

«Jedes Frauenhaus finanziert sich anders und jedes hat eigene Verträge mit der Standortgemeinde und/oder dem Standortkanton ausgehandelt», sagt Barbara Gysi. Sie arbeitet im Frauenhaus St. Gallen und ist Mitglied der Arbeitsgruppe Finanzen der Dachorganisation der Frauenhäuser der Schweiz. Einzig die Dreiteilung der Finanzbeschaffung ist bei allen gleich: Subventionen, Kostgelder, Eigenleistungen.

Die Subventionierung der Frauenhäuser ist sehr verschieden: Sie reicht vom fixen, eventuell indexierten Betriebsbeitrag, über eine Defizitgarantie bis zu einem Beitrag je Übernachtung (vergleiche Artikel Seite 20, «Personenbezogene Beiträge sind unsozial»). Die Subventionen sichern immer nur einen Teil der Kosten, sie finanzieren nie den ganzen Betrieb. Dass die Frauenhäuser zusätzlich mit Spenden finanziert werden müssen, ist eine Bedingung aller Subventionsstellen.

Besonders schwierig wird es für Frauenhäuser, wenn die Kantone ihre Beiträge auf Frauen und Kinder aus dem Standortkanton beschränken. Die ausserkantonalen Frauen und ihre Kinder vergrössern dann nämlich das Defizit eines Frauenhauses: erstens, weil der Standortkanton, wenn über-

haupt, keine kostendeckenden Beiträge leistet, und zweitens, weil die Fürsorgeämter der (ausserkantonalen) Wohnsitzgemeinden der Frauen häufig nicht oder nur in geringem Umfang für die Kostgelder aufkommen.

## Unentbehrliche Frauenhäuser

Gewalt gegen Frauen und Kinder ist kein individuelles, sondern ein gesellschaftliches Problem: Mit dieser Überzeugung gingen und gehen die Teamfrauen der Frauenhäuser in die Subventionsverhandlungen. Und die Behörden sahen mit den Jahren ein, dass die Frauenhäuser eine Aufgabe wahrnehmen, die eigentlich Sache des Staates wäre.

«Wir sind froh, dass es eine private Institution gibt, die diese Frauen und Kinder aufnimmt. Wo sollen sie sonst hin? Diese Dienstleistungen, wie Kost und Logis mit gleichzeitiger psychosozialer Betreuung, kann ja sonst niemand anbieten», beantwortet Rosemarie Ruder vom städtischen Fürsorgeamt in Zürich die Frage, warum sie mit dem Frauenhaus zusammenarbeitet. Wie ihre Kollegin vom städtischen Fürsorgeamt St. Gallen betont sie weiter die gute Zusammenarbeit mit den Frauenhaus-Verantwortlichen und deren Professionalität.

## Aufklären und überzeugen

Was bei Fürsorgebehörden in grösseren Städten unbestritten scheint, schätzen Behördenmitglieder in ländlichen Gemeinden und Dörfern nicht selten anders ein: Gewalt gegen Frauen und Kinder erachten viele als ein privates

und individuelles Problem, aus dem sich Behörden besser heraushalten. Diese Haltung spüren Frauenhaus-Mitarbeiterinnen besonders im Umgang mit Mitgliedern von Fürsorgebehörden, die die Kostgelder von Frauen und Kindern nicht übernehmen oder sie von Auflagen abhängig machen wollen. «Muss die Frau denn so lange im Frauenhaus bleiben? 14 Tage reichen doch längstens. Waren die Schläge wirklich so schlimm? Warum ist das Kostgeld derart teuer? Weshalb arbeiten im Frauenhaus so viele Angestellte? Wir wollen die Frau und ihre Kinder billiger anderswo unterbringen. Der Ehemann dieser Frau ist doch als verträglicher Jasskollege bekannt ...»

Barbara Gysi vom Frauenhaus St. Gallen spricht in diesem Zusammenhang von einer «grossen Schere zwischen Stadt und Land. Je städtischer die Verhältnisse, desto klarer die Situation.» (Vergleiche Artikel Seite 23, Gute Zusammenarbeit – einfache Kostengutsprachen.) «Aufklärungsarbeit ist oft sehr nötig, denn viele Behörden haben ja nicht häufig mit solchen Fällen zu tun», sagt Barbara Gysi.

Was geschieht denn eigentlich in einem Frauenhaus, in das eine Frau mit ihren Kindern vor dem gewalttägigen Ehemann oder Partner flüchtet? Im Frauenhaus wird möglichst schnell abgeklärt, wie es für die Frau und ihre Kinder weitergehen soll. Braucht die Frau, brauchen die Kinder psychologische Unterstützung, hilft das Frauenhaus bei der Suche nach einer geeigneten Fachperson. Im Frauenhaus selber arbeiten Sozialarbeiterinnen, die die Frau psychosozial begleiten, also beispielsweise sie juristisch beraten, sie zu Behörden begleiten (vgl. auch Zöf

11/94). Hier im Frauenhaus muss die Frau sich schlüssig werden, wie ihr Leben weitergehen soll, wie die Zukunft für sie und ihre Kinder aussehen könnte. Entschliesst sie sich, die Scheidung einzuleiten, so gilt es unter anderem, eine Wohnung zu finden – oder um die alte zu kämpfen. Will sie am neuen Ort bleiben und neu beginnen, muss sie die Kinder einschulen ... «Das braucht Zeit, zwei, drei Monate vergehen schnell», sagt Barbara Gysi.

Überzeugungsarbeit ist auch dann zu leisten, wenn Frauen und Kinder Zuflucht in einem ausserkantonalen Frauenhaus suchen. Das kann den einfachen Grund haben, dass das eigene Frauenhaus voll ist, eine Frau aber massiv bedroht ist und sofort Schutz braucht. Es können dafür aber auch persönliche Gründe ausschlaggebend sein: Für Frauen und ihre Kinder kann es lebenswichtig sein, in ein möglichst weit vom Ehemann/Partner gelegenes Frauenhaus zu gehen. Eine Frau will zurückkehren in ein früheres Umfeld oder in einer anderen Stadt, in einem anderen Kanton neu anfangen. Problematisch wird es für Frauen und ihre Kinder, macht eine Fürsorgebehörde die Übernahme des Kostgeldes von einem Umzug ins Frauenhaus des eigenen Kantons abhängig. Als unzumutbar bezeichnet Barbara Gysi einen Umzug, wenn sich Frauen und ihre Kinder am neuen Ort bereits eingelebt haben (Kindergarten, Schule, Kontakte zu anderen Bewohnerinnen, zu Fachfrauen im Frauenhaus, zum Sozialpädagogischen Dienst). Die Situation sei für sie auch ohne Umzug in ein anderes Frauenhaus schon schwierig genug.

*Gerlind Martin*